

Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13.05.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Altena, Blatt 6445,

BV lfd. Nr. 1

167,40/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altena, Brandhagener Weg 5

Gemarkung Altena, Flur 51, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Brandhagener Weg 5, Größe: 699 qm,

Gemarkung Altena, Flur 51, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Brandhagener Weg 5, Größe 161 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1

gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 6445 bis 6450). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wohnungsgrundbuch von Altena, Blatt 6447,

BV lfd. Nr. 1

176,28/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altena, Brandhagener Weg 5

Gemarkung Altena, Flur 51, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Brandhagener Weg 5, Größe: 699 qm,

Gemarkung Altena, Flur 51, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Brandhagener Weg 5, Größe 161 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss links nebst Kellerraum. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 6445 bis 6450). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine rd. 64m² große Eigentumswohnung im Erdgeschoss, sowie um eine rd. 67 m² große Eigentumswohnung im Obergeschoss mit je einem Kellerraum in einem zweigeschossigen ca. 1957 erbauten Mehrfamilienhaus. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

85.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|-------------|
| - Gemarkung Altena Blatt 6445,
lfd. Nr. 1 | 41.000,00 € |
| - Gemarkung Altena Blatt 6447,
lfd. Nr. 1 | 44.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.